

April 2019

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II (ASP)

zu einem Grundstück bei Senden-Bösensell



Vorhabensträger:

Dr. O. Frandrup-Kuhr
Fliederweg 17
14624 Dallgow-Döberitz

Bearbeitung: **VORENTWURF**, Stand 03. April 2019

Autoren: SILAS WOLF, M.Sc. Landschaftsökologie

Hofer & Pautz GbR

Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung

Buchenallee 18

48341 Altenberge

Tel.: 0 25 05 / 93 77 84-0; Fax – 93 77 84-84

<http://www.hofer-pautz.de>

info@hofer-pautz.de

Umschlagbild: **Obstwiese mit Hofstelle im Hintergrund, Senden-Bösensell**

– Quelle: H. Heise-Grunwald

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	METHODIK	2
2.1	Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	2
2.2	Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen	3
3	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	4
4	NACHWEISE UND POTENZIELLE VORKOMMEN RELEVANTER TIER- UND PFLANZENARTEN.....	5
4.1	Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen.....	5
4.2	Nachgewiesene relevante Arten	6
4.3	Weitere potenziell vorkommende relevante Arten	9
4.4	Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten.....	12
5	VORHABENBESCHREIBUNG UND PROJEKTWIRKUNGEN.....	13
5.1	Vorhabenbeschreibung.....	13
5.2	Projektwirkungen	13
6	BEWERTUNG DER DATENLAGE UND AUSWAHL DETAILLIERT ZU PRÜFENDER ARTEN.....	15
6.1	Bewertung der Datenlage.....	15
6.2	Auswahl detailliert zu prüfender Arten.....	15
6.3	Vögel.....	16
6.3.1	Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten.....	17
6.3.2	Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten	19
6.4	Fledermäuse	19
6.4.1	Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener Fledermausarten	19

7	VERTIEFTE EINZELARTSPEZIFISCHE BEWERTUNG, MAßNAHMENKONZEPTION UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	22
7.1	Steinkauz	22
7.1.1	Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche	22
7.1.2	Konfliktanalyse	23
7.1.3	Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit	24
7.1.4	Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen	24
8	ZUSAMMENFASSUNG DES MAßNAHMENANSPRUCHS	25
9	ZUSAMMENFASSUNG	26
10	LITERATUR	28
11	ANHANG (PRÜFPROTOKOLLE)	32

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Grundstück an der Weseler-Straße mit der Hausnummer zwei soll veräußert werden.

Um dem potenziellen Käufer eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials mit an die Hand zu geben ist das Planungsbüro Hofer & Pautz GbR mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung (Stufe II) entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie und gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz NRW (VV-Artenschutz, Stand 06.06.2017) beauftragt worden.

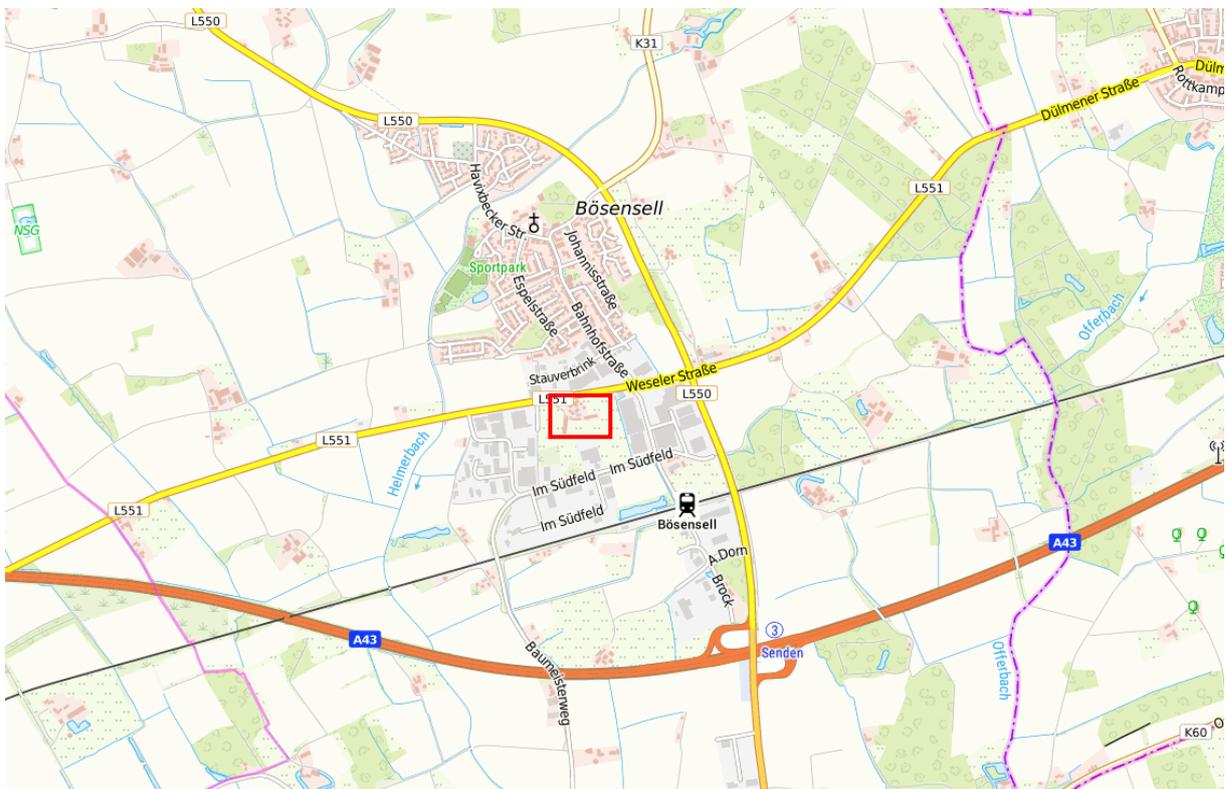


Abb. 1: Übersicht der Lage des Grundstücks südlich von Senden-Bösensell (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, ABTEILUNG GEOBASIS NRW 2019)

2 Methodik

2.1 Berücksichtigte Arten und Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt entsprechend der fachlichen und rechtlichen Vorgaben der VV-Artenschutz NRW¹. Entsprechend werden folgende **Arten** berücksichtigt:

- die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten entsprechend der Definition der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Die nur national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Diese Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Der **Aufbau des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** umfasst folgende Arbeitsschritte (Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.2):

1) Vorprüfung (Stufe I gemäß VV-Artenschutz)

- Ermittlung der im Untersuchungsraum vorkommenden und zu berücksichtigenden Arten durch Auswertung vorhandener Untersuchungen und Unterlagen, Angaben Dritter und sonstiger Quellen. Der Untersuchungsraum umfasst den Vorhabenbereich unter Berücksichtigung potenzieller Wirkreichweiten sowie relevanter Funktionsbeziehungen zum Umfeld.
- Auflistung der nachgewiesenen Artenvorkommen. Die Bewertung des potenziellen Vorkommens weiterer Arten erfolgt auf Basis der Angaben des LANUV NRW zum Vorkommen planungsrelevanter Arten in NRW (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de>) sowie sonstiger vorliegender Verbreitungskarten für Nordrhein-Westfalen. Die Auswahl der Arten wird dann durch die lokale oder regionale Verbreitung sowie die Lebensraumsprüche der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der im Vorhabenbereich und Umfeld vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse weiter differenziert.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016

- Bewertung der Datenlage im Hinblick auf die Möglichkeit einer fachgerechten Abarbeitung der Artenschutzaspekte.
- Auswahl detailliert zu prüfender Arten.
- Prüfung, welche vorhabenbezogenen Wirkfaktoren relevant sein können.

(2) Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II gemäß VV-Artenschutz)

- Artspezifische Bewertung der Vorkommen und Konfliktanalyse.
- Bewertung bereits vorgesehener und ggf. Konzeption weiterer Vermeidungsmaßnahmen.
- Artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen.

(3) Fachliche Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen (Stufe III gemäß VV-Artenschutz)

Sofern die Prüfung ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfüllt werden, wäre als dritter Schritt das Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) zu durchlaufen. Für diese Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erfüllt sind, wären folgende Bearbeitungsschritte durchzuführen:

- Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.
- Prüfung, ob anderweitige zumutbare Lösungen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, existieren.
- Prüfung, ob sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art, trotz der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, ggf. unter Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen, (nicht) verschlechtert.

Die vorliegende Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und entsprechend ein Ausnahmeverfahren nicht erforderlich ist.

2.2 Bewertungsmaßstäbe und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG in Form einer einzelartbezogenen Prüfung. Die Beeinträchtigungsanalyse erfolgt dabei im Hinblick auf die in § 44 formulierten Verbote (Zugriffstatbestände, Störungen, Zerstörungen und Beschädigungen, die hinsichtlich der zu betrachtenden Art und ihrer Lebensräume zu erwarten sind) und den in § 44

BNatSchG normierten individuenbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1), funktionsbezogenen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) oder auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) abzielenden Maßstäben. Folgende Fragen sind zu klären:

- Ist mit Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)? Diese Beeinträchtigung stellt keinen Verbotstatbestand dar, falls diese Beeinträchtigung (nach dem Maßstab des allgemeinen Lebensrisikos/signifikanter Gefahrerhöhung) unvermeidbar ist.
- Ist mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang trotz Eingriff - ggf. unter Rückgriff auf Maßnahmen - unbeeinträchtigt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)?
- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Ist mit der Entnahme von Pflanzen oder Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzenstandorten zu rechnen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)? Falls ja: Bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt?

Die zu erwartende Schwere der Beeinträchtigung hängt dabei außer von Art und Intensität des Eingriffs auch von den spezifischen Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ab. Beide Aspekte werden im vorliegenden Beitrag im Rahmen der Prüfung der Verbotstatbestände einzelartbezogen räumlich-funktional analysiert.

Bei der Bewertung werden auch Maßnahmen, die den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen haben, berücksichtigt. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen z.B. Vorgaben zum Bauablauf sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste (sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-measures = "continuous ecological functionality-measures" [EU-Kommission 2007]).

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet besteht aus dem Grundstück mit Gebäuden und einer aus der Nutzung genommenen Obstwiese. Die Gebäude werden teilweise noch bewohnt, zum Teil

sind sie aufgegeben (Stall). Nördlich des Grundstücks verläuft die Weseler Straße zwischen Albachten und Appelhülsen. Um die alte Hofstelle herum liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die außen von Industriegebäuden begrenzt werden.

4 Nachweise und potenzielle Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten

4.1 Inhalte und Methoden systematischer Kartierungen

Aufgrund der Lage und Habitatausstattung, wurde der Vorhabenbereich im Jahr 2018 im Hinblick auf das Vorkommen geschützter Vogelarten mit besonderem Fokus auf Gebäude- und Höhlenbrütern untersucht



Abb. 2: Luftbild des Grundstücks und des direkten Umfeldes. Rot: Obstwiese; Gelb: Baufällige Stallungen (© BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, ABTEILUNG GEOBASIS NRW 2019)

Brutvögel:

Es wurde eine selektive Revierkartierung mittels Verhör und Sichtbeobachtung mit Revierangaben bei den gefährdeten und sonstigen bemerkenswerten Arten teilweise unter Verwendung von Klangattrappen durchgeführt (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Hinsichtlich sonstiger

Arten erfolgte eine qualitative Erfassung. Die Stauseinstufung (Brutzeitfeststellung/Brutverdacht/Brutnachweis) erfolgte in Anlehnung an die EOAC-Kriterien (European Ornithological Atlas Committee). Auf Höhlennutzung wurde im Rahmen der Kartierungen besonders geachtet.

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte im Untersuchungsgebiet bei günstiger Witterung (niederschlagsfrei, kein starker Wind) im Rahmen der in Tabelle 1 dargestellten Kartiertermine.

Tab. 1: Kartiertermine und –zeiten mit Angaben zur Witterung in 2018

Datum	Uhrzeit (MESZ, wenn nicht anders angegeben)	Witterung
24.04.2018	06:00 – 09:00	windstill und trocken
08.05.2018	05:30 – 08:30	windstill und trocken
28.05.2018	05:30 – 08:30	windstill und trocken
12.06.2018	19:00 – 23:00	windstill und trocken

4.2 Nachgewiesene relevante Arten

Brutvögel:

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung festgestellten Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die gemäß LANUV NRW als "planungsrelevant" einzustufenden Vogelarten sind hervorgehoben und mit einem Hinweis über das Vorkommen im Gebiet versehen. Insgesamt wurden 23 Arten nachgewiesen, davon waren 15 als Brutvögel des Grundstückes mit direktem Umfeld zu werten. Die restlichen Arten wurden überfliegend oder auf der Nahrungssuche beobachtet.

Als planungsrelevante Vogelarten gemäß Einstufung des LANUV wurde lediglich der Steinkauz auf dem betroffenen Grundstück und die Nachtigall in dessen Umfeld als Brutvögel nachgewiesen.

Die Nachtigall wurde an zwei Terminen im Mai singend in der Wallhecke zwischen Acker und Gelände der Roller GmbH & Co KG östlich des zu untersuchenden Grundstückes erfasst. Diese Beobachtungen müssen als Brutverdacht gewertet werden.

Den Steinkauz betreffend gibt es Sichtungen aus Mai und Juni. Es wurden mindestens zwei Individuen gleichzeitig sowie eine Kopula beobachtet.

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (STUFE II)

Überfliegend wurden als planungsrelevante Arten die Rohrweihe und der Feldsperling an jeweils einem Termin beobachtet.

**Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet und Umfeld in 2018 nachgewiesene Vogelarten
Fettdruck = geschützte "planungsrelevante" Arten gemäß LANUV NRW**

Artengruppe/Art	Gefährdung*	Status und Vorkommen im Gebiet
Vögel		
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*/*	Brutvogel
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	V/V	Nahrungsgast
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*/*	Brutvogel
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*/*	Brutvogel
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)	*/*	Nahrungsgast
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	*/*	Brutvogel
Elster (<i>Pica pica</i>)	*/*	Überfliegend
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*/*	Brutvogel
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3/3	Überfliegend
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*/*	Brutvogel
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V/V	Brutvogel
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	*/*	Brutvogel

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (STUFE II)

Artengruppe/Art	Gefährdung*	Status und Vorkommen im Gebiet
Vögel		
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	*/*	Überfliegend
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*/*	Brutvogel
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	3/3	1 Brutpaar östlich des Grundstückes auf der Wallhecke der Roller GmbH & Co KG
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*/*	Nahrungsgast
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*/*	Nahrungsgast
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	VVS	Überfliegend
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*/*	Brutvogel
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	*/*	Brutvogel
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3/3S	Mindestens 1 Brutpaar auf dem Grundstück
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	*/*	Brutvogel
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*/*	Brutvogel

1) Gefährdung gemäß Roter Liste NRW (2016): 0 = ausgestorben/verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, / = nicht gefährdet, Neo = Neobiot

4.3 Weitere potenziell vorkommende relevante Arten

Die Prüfung auf potenzielle Vorkommen weiterer relevanter Arten basiert auf den Artenlisten des LANUV für Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten" (LANUV 2019). Die Abfrage erfolgte für den Messtischblattquadranten (Q) 40104 (Senden), in welchem das betroffene Grundstück liegt (Download vom 03.04.2019). Das Ergebnis dieser Abfrage zeigt die Tabelle 3.

Insgesamt sind entsprechend der Messtischblattabfrage Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten denkbar, deren potenzielle Vorkommen im Gebiet im Folgenden erläutert werden (Kap. 4.4).

Angaben zu Vorkommen relevanter geschützter Pflanzenarten liegen für den Quadranten 40104 aus der durchgeführten Datenabfrage im Informationssystem "Geschützte Arten" des LANUV NRW nicht vor. Vorkommen sind vor diesem Hintergrund, in Korrelation mit den spezifischen Standortansprüchen potenziell relevanter Pflanzenarten (MKULNV 2015, PETERSEN et al. 2003), nicht zu erwarten.

Tab. 3: Ergebnis der Messtischblattabfrage für Quadrant 4 im Messtischblatt 4010 beim LANUV (2019); abgerufen am 03.04.2019

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region von NRW (LANUV 2019A)

G	günstig
U	ungünstig
S	schlecht
unbek.	unbekannt
(+)	positiver Entwicklungstrend
(-)	negativer Entwicklungstrend

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (STUFE II)

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (STUFE II)

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-

4.4 Selektion potenziell vorkommender relevanter Arten

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Vorhabenbereich und Umfeld (vgl. Kap. 3) sowie der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kap. 4.2 und Kap. 4.3) ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten wie folgt zu bewerten:

Fledermäuse:

Entsprechend der Habitatansprüche der verschiedenen Arten (z.B. DIETZ et al. 2007) in Verbindung mit der Lage und Struktur des Vorhabenbereichs, ergeben sich für die einzelnen Fledermausarten potenzielle Raumfunktionen, die in Tabelle 4 charakterisiert sind.

Insgesamt ist ein Vorkommen von vier der sieben in Tabelle 4 genannten Fledermausarten im Vorhabenbereich denkbar.

Bei den Geländebegehungen wurden Höhlenbäume und auffällige Gebäude, die sich als Fledermausquartiere eignen nachgewiesen. Die Nachweise beziehen sich vor allem auf die Obstwiese und die Stallungen. Das reich strukturierte Grundstück weist darüber hinaus eine Eignung als Jagdhabitat für die potenziell vorkommenden Fledermausarten auf.

Vögel:

Auf Grund der systematisch und den Methodenstandards entsprechend durchgeführten Brutvogelkartierung können Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten mit Ausnahme von Steinkauz und Nachtigall auf dem Grundstück und dessen direkten Umfeld ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Nachtigall ist auf Grund der randlichen Lage, der weiten Entfernung zum betroffenen Grundstück und weil im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind für die weitere Betrachtung nicht relevant.

Die Nutzung der Fläche durch planungsrelevante Vogelarten zur Nahrungssuche ist denkbar. Habitatpotenzial besteht für Gebäude- und Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling, Star, Waldkauz) sowie im Umfeld des Grundstücks auf den angrenzenden Ackerflächen für Offenlandarten (Rebhuhn, Feldlerche, Kiebitz). Vorkommen dieser Arten konnten allerdings im Rahmen der Kartierung ausgeschlossen werden.

Nicht auszuschließen sind zudem Brutvorkommen einiger nicht-planungsrelevanter Arten auf dem betroffenen Grundstück und dessen Umfeld.

Tab. 4: Selektion potenzieller Vorkommen von Fledermäusen im Vorhabenbereich mit Umfeld (potenzielle Vorkommen sind hervorgehoben)

Art/Artengruppe	Bewertung potenzieller Vorkommen
Säugetiere	
Bechsteinfledermaus	Typische Waldfledermaus. Essenzielle Habitatbestandteile sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.
Wasserfledermaus	Typische Waldfledermaus, die bevorzugt über offenen Wasserflächen jagd. Essenzielle Habitatbestandteile sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.
Großes Mausohr	Potenzielle Gebäudequartiere für Einzeltiere auf der Fläche vorhanden. Nutzung des UG als Jagdhabitat möglich.
Fransenfledermaus	Potenzielle Baumquartiere für Einzeltiere auf der Fläche vorhanden. Nutzung des UG als Jagdhabitat möglich.
Abendsegler	Potenzielle Baumquartiere für Einzeltiere auf der Fläche vorhanden. Nutzung des UG als Jagdhabitat möglich.
Zwergfledermaus	Potenzielle Gebäudequartiere für Einzeltiere auf dem Grundstück Fläche vorhanden. Nutzung des UG als Jagdhabitat möglich.
Braunes Langohr	Typische Waldfledermaus. Essenzielle Habitatbestandteile sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.

5 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkungen

5.1 Vorhabenbeschreibung

Es liegt keine konkrete Planung vor. Der Eigner plant den Verkauf des Grundstückes und möchte für das Portfolio der Liegenschaft dem potenziellen Käufer eine Unterlage mit an die Hand geben, die das Thema Artenschutz und die damit möglicherweise einhergehenden Konflikte prüft.

5.2 Projektwirkungen

Grundlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist im Regelfall die konkrete Planung des Vorhabens. Da im vorliegenden Falle keine abschließende Planung existiert werden im Folgenden möglicherweise eintretende Wirkfaktoren geprüft. Entsprechend der po-

tenziell betroffenen Artengruppen und Arten (vgl. Kap. 4.4) sind die zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen und möglichen Beeinträchtigungen einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Unter Berücksichtigung grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt entsprechend vorhabenbezogen eine Selektion potenziell relevanter Wirkfaktoren. Die Relevanz der Wirkfaktoren ist dabei abhängig von der Wirkintensität einerseits und der Empfindlichkeit potenziell betroffener Arten andererseits (z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010).

Aufgrund der Art der Vorhaben und des zu prüfenden Artenspektrums (Fledermäuse und Vögel) können insbesondere folgende Wirkfaktoren eine mögliche Bedeutung aufweisen:

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit während Bauarbeiten.
- Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten sowie von Ruhestätten durch Flächeninanspruchnahme, Rodung und Abriss von Gebäuden sowie Flächenversiegelung.

Gleichzeitig sind auch die bestehenden Wirkungen / Vorbelastungen zu berücksichtigen:

- Störungen und Beunruhigung durch Lärm und menschliche Anwesenheit im Bereich der benachbarten Flächennutzung (Industriegebiet, stark befahrene Landstraße)

Eine signifikante Zunahme von Kollisionsrisiken ist aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baustellenfahrzeuge und der hohen Mobilität der Arten während der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten, weil das Grundstück sehr isoliert, umgeben von Fabrikhallen und anderen industriellen Gebäuden liegt.

Tab. 5: Projektspezifische Relevanz grundsätzlich denkbarer Wirkfaktoren in Anlehnung an LAMBRECHT et al. (2007) mit Bezug zu den zu prüfenden Artengruppen

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Veränderung der Habitatstruktur und Nutzung	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Entwertung von Lebensräumen durch Meidungseffekte	nichtstoffliche Einwirkungen, s.u.
Entwertung von Lebensräumen durch landschaftspflegerische Maßnahmen	irrelevant

Wirkfaktoren	projektbezogene Relevanz
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	irrelevant
Zerschneidungs- und Barrierewirkungen	irrelevant
betriebs- und baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (Störungen, Lärm, Licht)	potenziell relevant (Brutvögel, Fledermäuse)
Stoffliche Einwirkungen, Eintrag von Schadstoffen	irrelevant
Strahlung	irrelevant
gezielte Beeinflussung von Arten	irrelevant

6 Bewertung der Datenlage und Auswahl detailliert zu prüfender Arten

6.1 Bewertung der Datenlage

Unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Arten (Kap. 4.2) und der Prüfung auf Vorkommen weiterer potenziell vorkommender Arten (Kap. 4.3) ist die Datenlage für eine Bewertung des ökologischen Wertes der Fläche bezogen auf Vögel ausreichend. Fledermäuse wurden nicht untersucht. Deshalb kann Fledermäuse betreffend lediglich eine ökologische Potenzialanalyse vorgenommen werden auf Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen und der Liste der potenziell vorkommenden Fledermausarten des LANUV (2019). Da im vorliegenden Falle noch keine konkrete Planung besteht kann außerdem keine abschließende Bewertung aus artenschutzrechtlicher Sicht vorgenommen werden.

6.2 Auswahl detailliert zu prüfender Arten

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.2 und 4.3 sind im Vorhabenbereich und Umfeld als betrachtungsrelevante geschützte Arten Brutvögel nachgewiesen worden. Vorkommen weiterer nicht planungsrelevanter Brutvogelarten im Vorhabenbereich sind sicher zu erwarten. Vorkommen von Fledermausarten sind potenziell möglich.

Aufgrund unterschiedlicher Empfindlichkeiten der verschiedenen Arten gegenüber den Vor-

haben und unterschiedlicher potenzieller Betroffenheiten stellt sich die Beeinträchtigungssituation artbezogen unterschiedlich dar.

Bei einigen Arten ist aufgrund fehlender projektbezogener Empfindlichkeiten, eingeschränkter Raumnutzung oder fehlender Beeinträchtigung relevanter Lebensräume von vornherein eine Betroffenheit auszuschließen, ohne dass spezifische Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Für diese Arten ist eine einzelartbezogene Detailprüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und ob ggf. die Privilegierungsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, nicht erforderlich, sondern es genügt ein vereinfachtes Prüfverfahren. Die Auswahl detailliert zu prüfender Arten wird im Folgenden begründet.

6.3 Vögel

Entsprechend den Erläuterungen in Kap. 4.4 können besondere Funktionen für Rastvögel und Durchzügler im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, während allgemein verbreitete Brutvogelarten und auch Vorkommen einzelner planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen wurden. Der Begriff der "planungsrelevanten Arten" wurde vom LANUV NRW definiert und umfasst die Arten, die bei Planungen in NRW berücksichtigt werden sollten (KIEL 2015, LANUV 2015). Aufgrund der Änderungen des BNatSchG mit Stand 01.03.2010 sind allerdings die nur national geschützten Arten nicht mehr zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund werden die ehemals "streng geschützten Arten" nicht mehr pauschal als planungsrelevant betrachtet. Die gemäß EU-Artenschutzverordnung geschützten Vogelarten werden aber nach wie vor den planungsrelevanten Arten zugeordnet (KIEL 2015, LANUV 2015).

Als planungsrelevant werden grundsätzlich folgende Vogelarten betrachtet:

- alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie
- alle besonders schutzbedürftigen Vogelarten nach Art. 4(2) Vogelschutzrichtlinie
- alle sonstigen Vogelarten der EU-Artenschutzverordnung.

Hinsichtlich der übrigen europäischen Vogelarten werden Arten, die in NRW selten sind oder landesweit negative Entwicklungstendenzen aufweisen (z.B. NWO & LANUV 2013) und entsprechend in der Roten Liste NRW als vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet aufgeführt sind (GRÜNEBERG et al. 2016), ebenfalls als planungsrelevant betrachtet. Darüber hinaus werden Koloniebrüter berücksichtigt, da bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Brutkolonien einhergehen, die Möglichkeit besteht, dass die Verbotstatbestände des § 44

(1) BNatSchG zutreffen können (vgl. KIEL 2015).

Bei allen übrigen europäischen Vogelarten, die nicht als "planungsrelevant" eingestuft werden, handelt es sich um so genannte "Allerweltsarten", wie z.B. Amsel und Zaunkönig. Diese Arten sind sowohl regional als auch landes- und bundesweit weit verbreitet und häufig und weisen innerhalb der biogeographischen Region Nordrhein-Westfalens wie auch lokal einen günstigen Erhaltungszustand auf (z.B. GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985 ff., GRÜNEBERG et al. 2016, NWO & LANUV 2013).

Insgesamt ist für diese "Allerweltsvogelarten", aufgrund der weiten Verbreitung und/oder ihrer allgemeinen Lebensraumansprüchen und Empfindlichkeiten sowie der Art des Vorhabens mit den entsprechend zu erwartenden Wirkungen und daraus abzuleitenden potenziellen Beeinträchtigungen eine weniger tiefe, aber gestufte und zum Teil zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für eine fachgerechte Bewertung ausreichend. Dasselbe gilt für einzelne gemäß LANUV NRW "planungsrelevante" Vogelarten, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ohne Detailprüfung ausgeschlossen werden kann. Insgesamt stellt sich die Prüfung wie folgt dar:

6.3.1 Prüfung allgemein verbreiteter Vogelarten

6.3.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Hinsichtlich der im Vorhabenbereich und nahen Umfeld nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten ist eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände möglich.

Generell sind Vorkommen von Brutvögeln im Vorhabenbereich möglich. Die Verluste der Bruthabitate selbst sowie mögliche Störungen sind aufgrund der Häufigkeit und hohen Störungstoleranz dieser oft im Siedlungsbereich vorkommenden Vogelarten im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote nicht relevant. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen, dass im Umfeld des Vorhabenbereichs noch großflächig Ausweichhabitate für diese Arten zur Verfügung stehen.

Eine Relevanz besteht jedoch hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme von bebrüteten Gelegen und immobilen Jungvögeln, wenn die Beseitigung der Gehölze innerhalb der Brutzeit dieser Arten stattfindet. Diesbezüglich sind spezifische Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes erforderlich.

6.3.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestandes

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes von allgemein verbreiteten Vogelarten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Erforderliche Gehölzrodungen und die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brutzeit von Vogelarten im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Jahres vorzusehen.

Abweichungen sind nach fachlicher Begründung (definitiver Ausschluss von Vogelbruten) in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Insgesamt können durch die Maßnahme Beanspruchungen von besetzten Nestern und die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden werden.

6.3.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die in Kap. 6.3.1.2 erläuterte eventuell erforderliche Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutzeit, können Verletzungen und Tötungen von baum-, boden- und gebüschbrütenden Einzelindividuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten vermieden werden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind in Anbetracht der Häufigkeit und hohen Störungstoleranz dieser oft im Siedlungsbereich vorkommenden Arten und der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Habitategnung sowie des temporären Charakters der Bauarbeiten als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten analog nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der mögliche kleinräumige Verlust von potenziellen Brutplätzen ist aufgrund der Häufigkeit der allgemein verbreiteten Vogelarten in Verbindung mit der Existenz ausreichender Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. Gehölzbestand am Wesel-Datteln-Kanal) in Bezug auf die Verbotstatbestände als nicht relevant zu werten, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt. Verbotsstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten analog nicht ein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, ungefährdeten "Allerweltsvogelarten" die Verbotstatbestände

de des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn die in Kapitel 8 genannte Maßnahme umgesetzt wird.

6.3.2 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener planungsrelevanter Vogelarten

6.3.2.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Als überfliegend ohne tatsächlichen Flächenbezug zum Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld wurden folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen: Feldsperling und Rohrweihe.

Auf Grund des fehlenden Flächenbezuges weder zur Brut, noch zur Nahrungssuche oder als Ruhestätte ergibt sich für diese Arten keinerlei Betroffenheiten. Die Umsetzung von Maßnahmen für diese Arten ist nicht erforderlich.

6.4 Fledermäuse

6.4.1 Auswahl und Prüfung absehbar nicht betroffener Fledermausarten

6.4.1.1 Ausgangssituation und Konfliktanalyse

Es liegen keine Daten einer Fledermausuntersuchung vor. Die Analyse der Konflikte bleibt also hypothetisch. Insgesamt ist das Vorkommen von vier Fledermausarten im Untersuchungsgebiet denkbar. Bei diesen Arten (**Großes Mausohr Fransenfledermaus, Abendsegler** und **Zwergfledermaus**) sind sich möglicherweise ergebene Konflikte aufgrund ihrer spezifischen Lebensweise, der Lebensraumsprüche (vgl. DIETZ et al. 2007, und BMVBW 2011) ähnlich einzustufen was im Folgenden begründet wird.

Für die genannten Fledermausarten besteht auf dem Grundstück auf der einen Seite Quartierpotenzial in Form von auffälligen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten sowie Spalten und Hohlräumen, auf der anderen Seite in Form von Baumhöhlen.

In Bezug auf den möglichen Verlust von Nahrungshabitaten stellt sich die Situation wie folgt dar: Die Nutzung des Grundstückes inklusive der Obstwiese zur Nahrungssuche durch Fledermäuse ist denkbar.

Die isolierte Lage innerhalb eines weiträumig industriell geprägten Umfeldes trägt zur Bedeutung als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse bei. Der Komplex aus baufälligen Gebäuden umstanden von altem Baumbestand mit Höhlen kann im Falle einer Nutzung durch Fledermäuse essenzielles Quartierpotenzial bieten.

6.4.1.2 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit

Um Individuenverluste und damit das Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, muss ein Besatz der Baumhöhlen sowie der Gebäude, die Quartierpotenzial bieten, durch Fledermäuse vor der Fällung der betroffenen Bäume bzw. vor dem Abriss der betroffenen Gebäude ausgeschlossen werden.

Hierfür erfolgt eine Kontrolle der entfallenden Höhlenbäume und Gebäude. Bei entsprechender Eignung der Höhlungen erfolgt eine endoskopische Kontrolle auf Besatz durch Fledermäuse.

Die Kontrolle erfolgt zunächst im unbelaubten Zustand der Bäume vom Boden aus mittels Fernglas. Bei entsprechender Eignung der Höhlen werden diese mit einem Endoskop auf Besatz kontrolliert. Sollten Tiere angetroffen werden, kann mit Hilfe einer Reusenkonstruktion sichergestellt werden, dass diese die Höhlungen noch verlassen, nicht jedoch wieder einfliegen können. Nach Freigabe durch den Gutachter kann anschließend gefällt werden.

Der Zeitpunkt sollte dabei zwischen Anfang Oktober bis Mitte November liegen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in der sogenannten Schwarmphase oder Ausbreitungsphase. In dieser Phase werden die Quartiere in der Regel wegen der hohen Mobilität der Tiere sehr häufig gewechselt. Aufgrund der sehr geringen Bindung der Tiere an ihr Quartier in dieser Phase handelt es sich um den Zeitraum mit der geringsten Gefährdung. Mögliche witterungsbedingte Modifizierungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Sollte sich herausstellen, dass Fledermausquartiere entfallen, ist die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen dafür erforderlich. Entsprechend der Vorhaben des LANUV sind entweder Fledermauskästen (FL2.1, W1.4) zu installieren oder Quartiere in oder an Gebäuden (FL 1.1.) zu schaffen.

Durch das Ausbringen von Fledermauskästen sollen Quartierverluste von Baumquartieren kurzfristig und befristet kompensiert werden. Diese Maßnahme ist nur als Ersatz von beeinträchtigten Baumquartieren und nicht als Ersatz von Quartieren in Gebäuden (wie z.B. in

Viehställen) geeignet. Zur langfristigen Sicherung des Quartierstandorts im Wald müssen weitere Maßnahme unternommen werden.

Schaffung von potenziellen Quartieren an bzw. innerhalb von Gebäuden oder Stallungen durch das Anbringen von Quartiermöglichkeiten (wie z.B. Flachkästen, Hohlblocksteinen, Verschalungen) bzw. die Öffnung von derzeit nicht nutzbaren Viehställen, in denen potenzielle Quartiere (versteckte Hohlräume) bereits vorhanden sind, aber geeignete (dauerhafte) Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse fehlen. Denkbar ist auch eine Öffnung von Nebengebäuden und im Einzelfall auch von Dachböden, wenn diese ein gut geeignetes Umfeld (z.B. Waldrandnähe oder entsprechend reichhaltige Gehölzanbindung) oder hervorragende Voraussetzungen als Quartier aufweisen. Die Maßnahme dient dazu, verloren gegangene oder funktional graduell entwertete Quartiere / Quartierhabitate im räumlichen Zusammenhang an anderer Stelle zu fördern und zu entwickeln.

Sollte es im Rahmen der Planung zur Einrichtung einer größeren Baustelle kommen müssen Beeinträchtigungen durch negative Lichteinflüsse vermieden werden. Hierzu ist die Beleuchtung nur im absolut erforderlichen Umfang und ausschließlich in den Bereichen der Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen anzubringen. Dabei muss die Beleuchtung auf die Baubereiche gerichtet sein um eine Abstrahlung in das Umfeld zu vermeiden

6.4.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Verletzungen und Tötungen können, bei Einhaltung der in Kap. 6.3.4.1.2 genannten Maßnahme, generell ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei Einhaltung der in Kap. 6.3.4.1.2 genannten Maßnahme zur Vermeidung negativer Lichteinflüsse, können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden. Weitere Störungen sind in Anbetracht der im weiteren Umfeld des Einwirkungsbereiches verbleibenden unbeeinträchtigten Flächen mit entsprechender Jagdhabitateignung sowie der geringen Empfindlichkeit der Arten als unerheblich für das lokale Vorkommen der Arten zu werten.

Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten analog nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Bei der bedarfsweisen Einhaltung der in Kap. 6.3.4.1.2 genannten Maßnahme im Falle des Entfallens von Fledermausquartieren ist durch die Entnahme solcher Strukturen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.

Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten analog nicht ein.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich der potenziell vorkommenden Fledermausarten bei Einhaltung der genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

7 Vertiefte einzelartspezifische Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der Selektion geschützter Arten, bei denen durch das Vorhaben absehbar keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (s. Kap. 6.2) verbleibt als Vogelart lediglich der **Steinkauz** und vier der potenziell vorkommenden Fledermausarten (**Fransenfledermaus**, **Großer Abendsegler**, und **Zwergfledermaus**) bei denen Beeinträchtigungen nicht im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Aus diesem Grund müssen diese einer einzelartbezogenen Detailanalyse und Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterzogen werden.

Für den Steinkauz ist ein zusammenfassendes Artenschutz-Prüfprotokoll entsprechend der VV-Artenschutz NRW vom 06.06.2016 im Anhang enthalten. Weil die Datenlage zum Vorkommen von Fledermäusen nicht ausreichend für die Maßnahmenkonzeption ist werden diese nicht in der einzelartspezifischen Bewertung, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

7.1 Steinkauz

7.1.1 Gefährdung, Verbreitung, Habitatansprüche

Der Steinkauz gilt in Deutschland als gefährdet und in NRW als starkgefährdet und als auf Schutzmaßnahmen angewiesen. In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit

ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Steinkauz ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland. Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu. Der Gesamtbestand wird laut LANUV auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Während der Kartierungen wurde mindestens ein Brutpaar auf dem Grundstück festgestellt. An einem Termin wurde eine Kopula des Steinkauzpaares beobachtet. Es existiert kein Reproduktionsnachweis, die Brutstätte wurde nicht gefunden.

7.1.2 Konfliktanalyse

Abhängig vom Vorhaben variiert die Konfliktanalyse. Ein Brutrevier des Steinkauzes ist auf dem betroffenen Grundstück nachgewiesen. Es finden sich alle essenziellen Habitatbestandteile auf dem Grundstück selbst oder im unmittelbaren Randbereich. Denkbar ist eine Brut sowohl in Höhlen der Obstbäume als auch eine Gebäudebrut in den auffälligen Stalungen. Die Obstwiese eignet sich auch wenn sie nicht kurzrasig ist wenigstens in den Randbereichen zur Nahrungssuche, alternativ können Regenwürmer und Kleinsäuger auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erbeutet werden. Der Steinkauz gilt nach GARNIEL & MIERWALD (2010) als mittelmäßig lärmempfindlich.

Sowohl bei Rodung der Obstwiese, als auch beim Abriss der auffälligen Gebäude kann eine direkte Entnahme einer Brutstätte inklusive Individuenverluste (Eier, immobile Jungvögel) des Steinkauzes nicht ausgeschlossen werden, weil aktuell unklar ist wo genau sich die Brutstätte befindet. Die Obstwiese betreffend kommt weiterhin Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat im örtlichen und strukturellen Zusammenhang hinzu. Da es sich bei dem Steinkauz um eine mittelmäßig lärmempfindliche Art mit einer Effektdistanz von 300 m handelt ist von Meidung des Habitats zu rechnen, wenn im Nahbereich des Grundstücks lärmintensive Bauarbeiten durchgeführt werden. Das Habitat, bestehend aus Obstwiese mit Höhlen und Gebäuden mit Potenzial als Brutstätte ist insofern als essenziell zu werten, weil im näheren Umfeld keine vergleichbaren Strukturen als Ausweichhabitat vorhanden sind.

7.1.3 Vorgesehene Maßnahmen und Bewertung der Wirksamkeit

Vermeidung

Um direkte Individuenverluste (Eier, immobile Jungvögel) auszuschließen ist vor einer eventuell notwendigen Rodung bzw. vor dem Abriss baufälliger Gebäude der aktuelle Besatz von Baumhöhlen bzw. Gebäudequartieren auszuschließen.

Sollte es durch die Planung auf dem Gelände zu einer Entwertung des Habitats für den Steinkauz kommen, die so weit geht, dass essenzielle Habitatbestandteile (Obstwiese und Stallungen mit Quartierpotenzial) nicht mehr vorhanden sind, ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für den Steinkauz erforderlich.

Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Das Konzept der vorgezogenen Maßnahmen orientiert sich an den Vorschlägen des LANUV (2019). Um die Beeinträchtigung des Brutreviers vom Steinkauz vor dem Funktionsverlust gänzlich auszugleichen sind folgende Maßnahmen mindestens ein Jahr vor Baubeginn umzusetzen.

1. Anbringen von Nisthilfen (Av1.1)
2. Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland (O3.1.3, O5.1)
3. Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1)

Details zur Maßnahmenkonzeption bezüglich Standort und Umfang der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen können erst bei Vorliegen einer konkreten Planung festgesetzt werden.

7.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen

Die Prüfung der Verbotstatbestände für die Brutvorkommen des Steinkauzes ist wie folgt vorzunehmen:

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Individuenverluste in Form immobiler Jungvögel oder bebrüteter Eier können bei Einhaltung der in Kap. 7.1.3 genannten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG treten analog nicht ein.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit, können bei Einhaltung der in Kap. 7.1.3 genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG treten analog nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Entfallende Brut- und Ruhestätten können durch CEF-Maßnahmen wirkungsvoll ausgeglichen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG treten analog nicht ein.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass hinsichtlich des Steinkauzes die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten, wenn das Maßnahmenkonzept (Kap. 7.1.3) umgesetzt wird.

8 Zusammenfassung des Maßnahmenanspruchs

Entsprechend den Erläuterungen in der artbezogenen Konfliktanalyse sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG abhängig vom Vorhaben absehbar verschiedene Maßnahmen erforderlich, die in Kapitel 7 detailliert erläutert wurden. Zusammengefasst handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Vorgaben zur Gehölzrodung und Baufeldfreimachung

Die Gehölzbeseitigungen und die Baufeldfreimachung sind, falls nötig, auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres beschränkt. Vor der Rodung von Gehölzen sowie vor dem Abriss von Gebäuden sind diese auf den aktuellen Besatz von Vögeln und Fledermäusen zu prüfen. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller nachgewiesenen und potenziell vorkommenden gehölz-, gebüsch- und bodenbrütenden Vogelarten sowie Individuenverlust bei Fledermäusen durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden. Abweichen von der zeitlichen Vorgabe ist möglich, wenn aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut von Vogelarten im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden kann. Falls eine größere Baustelle eingerichtet wird ist auf die Vermeidung negativer Lichteinflüsse auf die Umgebung zu achten. Beleuchtung ist lediglich auf die Baustelle selbst zu richten, nicht nach außen.

CEF-Maßnahmen für den Steinkauz

Zudem müssen in Bezug auf den Steinkauz ausgleichende CEF-Maßnahmen umgesetzt werden, wenn das nachgewiesene Brutrevier durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Zu diesen Maßnahmen gehört das Anbringen von Nisthilfen (Av1.1), die Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbäumen und baumbestandenem Grünland (O3.1.3, O5.1) und die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland (O1.1).

Fledermäuse

Die Notwendigkeit von einzelartspezifischen Maßnahmen für Fledermäuse wurde auf Grund der unzureichenden Datenlage nicht geprüft.

9 Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Potenzial- und Konflikthanalyse in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller Vogelarten erfolgte auf Grundlage von systematischen Kartierungen der Brutvögel und unter Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen.

Die einzelartbezogene Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall den Steinkauz betraf, ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Unter Berücksichtigung vorgesehener zeitlicher Restriktionen zur Gehölzrodung bzw. Bau-
feldfreimachung und unter Umständen Umsetzung von CEF-Maßnahmen können für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten Beeinträchtigungen und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

In Bezug auf potenziell vorkommende Fledermausarten muss vor der Beseitigung der Gehölze eine Baumhöhlenkontrolle sowie eine Kontrolle der abzureißenden Gebäude zwischen Anfang Oktober und Mitte November stattfinden, bei der geeignete Höhlungen auf Besatz durch Tiere kontrolliert werden. Sofern Nachweise erfolgen, sind bedarfsweise weitere Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die Gehölze dürfen erst gefällt werden, wenn darin ein Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse waren nicht Teil der einzelartspezifischen Bewertung der artenschutzfachlichen Sachlage.

Insgesamt sind die Maßnahmen geeignet, das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf alle Arten zu vermeiden. Erhebliche Störungen entsprechend § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG und erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können durch Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes vermieden oder ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist gewährleistet, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für alle geprüften Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben oder deren Verlust ausgeglichen wird.

In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist analog nicht erforderlich.

10 Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG. 2009):

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.
Bonn-Bad Godesberg.

DIETZ, CH., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.
Stuttgart

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
Kiel

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (HRSG., 1985 ff.):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 17 Bände in 23 Teilen. (2. und 3. Aufl.). eBook-Ausgabe 2001, Aula-Verlag,
Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK, (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
Ber. Vogelschutz 52, S. 19 – 67

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1 -66.

KIEL, E.-F. (2015):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. 44 Seiten.

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (HRSG., 2011):

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände. LANUV-Fachbericht 36
Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>). Letzter Zugriff: 03.04.2019

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2019A):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 03.04.2019

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2013):

Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2015):

Geschützte Arten in NRW - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.
Stand: Dezember 2015

Düsseldorf

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NRW (HRSG., 2017):

"Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NordrheinWestfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.

Bonn-Bad Godesberg

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (HRSG., 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Radolfzell

Gesetze / Richtlinien

BARTSCHV (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG):

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (NR. 338/97):

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), kodifizierte Fassung vom 10. August 2013

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL):

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 geändert worden ist.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (92/43/EWG):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geändert worden ist

Vogelschutzrichtlinie (V-RL):

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

11 Anhang (Prüfprotokolle)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein